
7912/J XXIV. GP

Eingelangt am 14.03.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Binder-Maier, Dr. Johannes Jarolim**

Genossinnen und Genossen

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend

die Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ)

Seit Dezember 2008 befindet sich Coralie B. mit ihren zwei Söhnen Alexander und Maximilian in Österreich (siehe Bericht Kurier vom 31.1.2011). Nach ihrer Flucht aus Frankreich vor ihrem gewalttätigen Ex-Lebensgefährten und Vater ihrer Zwillinge möchte sie hier wieder ein normales Leben führen. Doch noch ist nicht gesichert, ob sie mit ihren Kindern in Österreich bleiben darf. Die inhaltliche Richtigkeit des zitierten Berichts vorausgesetzt, wurden die Kinder in Frankreich während der Abwesenheit der Mutter vom Vater missbraucht, von ihm sogar in ein Haus gebracht, in dem sie von zwei Männern nackt fotografiert wurden. Zwei Gutachter bestätigen in Wien "ein offensichtliches übergriffiges Verhalten des Vaters". Dennoch entschied der OGH, dass die Kinder aufgrund des Haager Kindesentführungsübereinkommens nach Frankreich zurückgeführt werden müssen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage:

1. Wie wurde das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ vom 25. 10. 1980) in Österreich umgesetzt?
2. Wie wird das Haager Kindesentführungsübereinkommen durch die zuständigen Gerichte angewandt?

3. Welche Erfahrungen gab es mit dem HKÜ in der Vergangenheit?
4. Wie ist die Definition der "widerrechtlichen Verbringung" nach dem HKÜ und wie ist das damit verbundene "Sorgerecht" der Eltern auszulegen?
5. In welchem rechtlichen Verhältnis steht die Brüssel Ila Verordnung vom 27.11. 2003 zum HKÜ?
6. Gilt für die Brüssel Ila Verordnung nicht Anwendungsvorrang vor dem HKÜ?
7. Wie ist die "widerrechtliche Verbringung" nach der Brüssel Ila Verordnung auszulegen? Welche Anknüpfungspunkte sind demnach bei der rechtlichen Prüfung zu beachten?
8. Nach welcher Rechtsgrundlage wird beurteilt, ob der ohne Kinder zurückgebliebene Elternteil seine Zustimmung zur Übersiedlung des Kindes ins Ausland geben musste oder nicht ?
9. Wie wird das Kindeswohl im HKÜ definiert und wie unterscheidet sich die Definition von der österreichischen Rechtsprechung?
10. Welche Grundsätze ergeben sich aus der österreichischen Rechtsprechung um im Sinne des Kindeswohles zu entscheiden ?
11. Welche Ausnahmeklauseln bezüglich Gewalt gegen Kinder und miterlebter Gewalt werden angewendet?
12. Welche Rechtssprechung gibt es im Zusammenhang mit "widerrechtlichen Verbringungen" und Gewalt gegen Minderjährige?
13. Welche Schritte werden Sie setzen um dem Kindeswohl in solchen Fällen Vorrang einzuräumen und klarzustellen, dass dann keine Kindesentführung vorliegt, wenn die Mutter glaubhaft macht, vor familiärer Gewalt geflohen zu sein?
14. Welche Schritte werden Sie setzen um eine Rückführung in diesen Fällen zu unterbinden und die familienrechtlichen Verfahren in dem Land zu führen, in das der betroffene Elternteil mit den Kindern geflohen ist?
15. Wieso setzt die österreichische Judikatur den französischen Begriff "autorité parental" mit dem Begriff "Mit-Obsorge" gleich, obwohl es diesen Ausdruck in der österreichischen Rechtsordnung nicht gibt?
16. Warum fehlt es im Fall B. am Rechtsschutzinteresse, obwohl es stichhaltige Indizien eines Missbrauchs der Kinder durch den Vater gibt?

Sorgerechtsstreit

Justizdrama um „entführte“ Zwillinge

Ein Franzose soll seine Kinder missbraucht haben, trotzdem steht das Gesetz auf seiner Seite: Kriegt er sie zurück?

von RICARDO PEYROL

Verkehrte Welt: Weil sie ihre Kinder vor dem aggressiven und wahnhaftig ideologischen französischen Vater in Sicherheit gebracht hat, besteht in Frankreich ein Haftbefehl gegen die Österreicherin. Der Kinderwahrer bleibt unbehelligt und hat sogar einen Beschluss erwidert, dass ihm die Buben rücküberstellt werden müssten. Das Gericht

„Was soll ich tun, um meine Kinder zu schützen? Soll ich in Österreich einen Asylantrag stellen?“

Coralle B.

In Wien sitzen noch doch die Apothekerin Coralle B. sitzen um ihre Zwillinge Alexander und Maximilian.

Coralle ist in Paris aufgewachsen, ihre Mutter - eine Wissenschaftlerin - hat dort gearbeitet, 2004 lernte sie den Maschinist M. kennen, am 3. März 2006 kamen die Zwillinge zur Welt. Ab diesem Zeitpunkt begünstigt M. zu verändern, erzählt Coralle B. in Gespräch mit dem KURIER. Vorher war er nur effersüchtig, nun wollte er alles kontrollieren und seine Lebensgefährtin von ihren Freunden und ihrer Familie isolieren. Die Familie zog von Paris nach Bloisfort, M. neigte zu Witzausbrüchen und w-



Alexander und Maximilian mit ihrer Mutter beim Gespräch mit dem KURIER. Im Foto: In der Mitte ihre Österreicherin, rechts Kinderpsychologin in einem Café

bot Coralle, die Kinder zu stillen und auf den Schoß zu nehmen, wenn sie weinten. „Er wollte überprüfen, wie viel Milch sie aus dem Flaschchen tranken“, erzählt die Mutter. „Wenn man die Buben tröste, würde man sie damit kastrieren“, lautet eine seiner Sprüche. Nach außen hin spielte er den fürsorglichen Vater, der mit den Zwillingen spazieren geht. Dabei aber nahm

seine Gewalt zu. Coralle B. sagt, er habe sie geschlagen, geschüttelt. Die (Polizei-)Kameras nahmen im Haus, änderte mich, sodass ich bei dem Kopf blieb.“ Ende 2008 flüchtete sie mit Alexander und Maximilian und einem kleinen Koffer nach Wien, gab aber der französischen Polizei ihren neuen Aufenthaltsort bekannt. Mit Tricks erzwangte M. beim französischen Pa-

rengeheim das Sorgerecht und zeigte seine Liebesfähigkeit wegen Kindesentführung an. „Er kann jederzeit Heißhunger auslösen“, sagt Coralle B., dass er oft mit dem Kopf auf den Tisch schlug. Nach und nach aber kam durch Zeichnungen und Aussagen der Zwillinge ein zunehmendes Verdacht auf. Die Buben wurden von ihrem Vater missbraucht.

„Kinder brauchen auch den Vater, deshalb habe ich lange gewartet. Er sagte: Ich finde dich, du wirst mit mir sterben!“

Coralle B. im Interview

wenn die Mutter nicht dabei war. Einmal wurden sie ihren Erzählungen nach in ein Haus gebracht und dort von zwei Männern nackt fotografiert, der Papa habe dafür Geld bekommen und sie als Belohnung zum Traftausbau mitgenommen.

Zwei Gutachten der Uniklinik für Kinderpsychiatrie in Wien bestätigen „ein extremen übergriffiges Verhalten des Kindesvaters“, die Kinder reagierten in Panik, nur bei Erwähnung seines Namens.“

Die Justiz in Österreich bis zum Obersten Gerichtshof hat sich bisher auf einen für einen Rechtsstandpunkt zu entscheiden. Frankreich sei für den Sorgerechtsstreit zuständig und ebenfalls auch für die strafrechtliche Verfolgung von M. wegen sexueller Missbrauchs. Nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen müssten die Zwillinge (rückgeführt) werden, er fehle am Recht-

schutzinteresse der Kindesmutter. Die sagt: „Was muss noch passieren?“. Und auf die Frage, was sie tun würde, wenn man ihr die Zwillinge wegnehmen: „Ehrliche Antwort: Untertauchen.“ Letzte Aussage: Das Gericht holt ein weiteres Gutachten ein. Wenn auch diese eine Gefährdung der Buben attestiert, könnte die Auslieferung nach Frankreich ausgesetzt werden.

CHRONOLOGIE

- März 2006 Alexander und Maximilian kommen zur Welt.
- Dezember 2008 Coralle B. flüchtet nach Wien zu ihren Eltern, melde sich beim Jugendamt.
- Februar 2009 Die Buben werden vom Kinderschutzamt in Wien betreut, der Vater, Anwalt, Helmut Hahn steht der Familie bei.



Die Zwillinge werden 2009 in Wien fotografiert

- In der Zwischenzeit erwidert der Kindesvater in Frankreich - mit der Behauptung, die Mutter verstoße sich mit den Zwillingen - das Sorgerecht sowie einen Haftbefehl. Weil sie Österreich in ist, wird sie nicht ausgeliefert.
- April 2009 Der Kindeswahrer sucht in Wien auf, die Mutter zieht mit den Buben vorübergehend ins Frauenhaus.
- November 2009 Die Polizei durchsucht die Wohnungen der Großeltern in Südtirol und Wien.
- April 2010 Ein Wiener Gericht ordnet die Rückführung der Kinder nach Frankreich an.
- November 2010 Der Oberste Gerichtshof bestätigt diese Entscheidung mit der Auflage, dass Frankreich Maßnahmen trifft, die eine Gefährdung der Kinder verhindern. Von dort ist dazu bisher aber nichts zu erfahren.

Kurier, 31.1.2011